

nach jenem Ereignis auf gallo-römischem Boden verfasst wurde, so ist man nicht berechtigt, diesen Einwand gegen A, C usw. zu wiederholen (vgl. Krusch a. a. O. S. 569).

Das bayrische Recht folgt in seinen entsprechenden Titeln nicht der Anordnung von B. Es reiht an den Titel *De canibus* wie die Lex Salica zunächst den, der von den *accipitres* handelt, und hier nennt es nach dem *accipiter* den *sparavarius*, den B überhaupt nicht hat, der nur in A, C, D, E und auch da unmittelbar hinter dem *acceptor* erscheint. Danach erwähnt das bayrische Gesetz noch *aves, quae de silvaticis per documenta humana domesticentur industria et per curtes nobilium mansuescunt volitare et cantare*. Es hat also wie die Lex Salica der Klassen A, C, D, E hier noch weitere Luxusvögel im Auge. Noch stärkere Abweichungen von B zeigt das Folgende. Auf den Titel *De accipitribus* folgt in der Lex Baiwariorum der Abschnitt *De pomeriis et eorum compositione*; sie behandelt darin erst das Abhauen von Obstbäumen, dann das von Bäumen im Walde. Daran schliesst sich unter gleicher Rubrik das von den Bienen handelnde Stück. Dieser Anordnung entspricht in der Lex Salica jedenfalls nicht die von B, wo doch nach den Vögeln überhaupt nicht von Bäumen die Rede ist. Näher kommt ihr die von C, am nächsten die von A¹. Diese Klasse allein hat ja an dieser Stelle neben dem Hauen und Stehlen in der Obstpflanzung, das auch C hier bringt, noch das im Walde berücksichtigt. In B und C sind ja die auf ihn sich beziehenden Bestimmungen an anderem Orte untergebracht. Wie also im Titel *De canibus* stimmt auch hier die Themenfolge der Baiwariorum am meisten mit der von A überein, und man wird annehmen müssen, dass diese Uebereinstimmung auf Entlehnung beruht. Da aber das bayrische Gesetz jedenfalls älter² ist als der A-Text, so wird auch dies eine verlorene Vorlage desselben benutzt haben.

Ferner kommt in diesem Zusammenhang noch ein Volksrecht in Frage, nämlich das langobardische, der im Jahre 643 verfasste *Edictus Rothari*. In dieser Lex lauten die Kapitel 317 und 318:

1) Wenn man von den aus A erst abgeleiteten Texten D und E absieht, s. oben S. 114. 2) Es ist nach Brunner a. a. O. S. 460 ff. jedenfalls vor 749, wahrscheinlich zwischen 744 und 748 entstanden. Der Herausgeber der Lex in den MG., von Schwind, ist geneigt, ihren Ursprung früher, zwischen 725 und 728, anzusetzen.